

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 7 · Nummer 1 · **Donnerstag, den 7. Januar 2016**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Wahlbekanntmachung

Aufforderung an alle Parteien der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal

Die Verbandsgemeinde Wethautal hat für ihre Mitgliedsgemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und Wethau die Wahlbezirke für die Landtagswahlen im Land Sachsen Anhalt am 13. März 2016 festgelegt. Demnach werden folgende 21 Wahlbezirke gebildet:

Gemeinde Meineweh:

WB 013-1 (Meineweh, Priesen, Quesnitz, Thierbach)

WB 013-2 (Pretzsch)

WB 013-3 (Oberkaka, Schleinitz, Unterkaka, Zellschen)

Gemeinde Mertendorf

WB 335-1 (Droitzen, Görschen, Rathewitz, Scheiplitz)

WB 335-2 (Großgestewitz, Löbitz, Pauscha)

WB 335-3 (Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheidt)

WB 335-4 (Cauerwitz, Seiselitz, Utenbach)

Gemeinde Molauer Land

WB 341-1 (Abtlöbnitz, Mollschütz)

WB 341-2 (Casekirchen, Köckenitzsch, Seidewitz)

WB 341-3 (Crauschwitz, Kleingestewitz, Leislau)

WB 341-4 (Aue, Molau, Sieglitz)

Stadt Osterfeld

WB 375-1 (Goldschau, Kaynsberg)

WB 375-2 (Haardorf)

WB 375-3 (Kleinhelmsdorf)

WB 375-4 (Osterfeld)

WB 375-5 (Waldau)

WB 375-6 (Roda, Weickelsdorf)

Gemeinde Schönburg

WB 445-1 (Kroppental, Possenhain, Schönburg, Weichau)

Stadt Stößen

WB 470-1 (Nöbeditz, Prieststädt, Stößen)

Gemeinde Wethau

WB 560-1 (Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf)

WB 560-2 (Wethau)

Gemäß § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m § 5 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), in der derzeit gültigen Fassung, fordere ich alle in der Verbandsgemeinde Wethautal vertretenen Parteien auf, mir Beisitzerinnen und Beisitzer für die Wahlvorstände der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und Wethau bis zum 22. Januar 2016 vorzuschlagen.

Für die Wahlbezirke der Stadt Osterfeld sind die Wahlvorstände gleichzeitig Wahlvorstände für die durchzuführende Bürgermeisterwahl und eine evtl. durchzuführende Bürgermeisterstichwahl. Die Berufung der Beisitzer und der Stellvertreter erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Frist.

Die Beisitzer der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Entschädigung gemäß § 9 LWO LSA. Entsprechend § 8 Abs. 3 LWO-LSA darf niemand mehr als einem Wahlorgan angehören.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richtet sich nach § 49 LWG LSA.

Gleichzeitig werden alle Wahlberechtigten aufgerufen, sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen am 13. März 2016 zu beteiligen.

Die Meldung der Beisitzer für die Wahlvorstände sind zu richten an:

Verbandsgemeinde Wethautal

Wahlamt

Corseburger Weg 11

06721 Osterfeld

Osterfeld, den 18.12.2015

gez. Kerstin Beckmann

Verbandsgemeindebürgermeisterin

Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot mit gefährlichen Hunden

Hinweises auf die Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren zum 01. März 2016 (HundG LSA, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 27 vom 02.11.2015)

Alle nichtgewerblichen Hundezüchter werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass zum 01.03.2016 ein nach § 3 Abs. 2 HundG LSA, gemäß § 3 Abs. 4 HundG LSA Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot mit gefährlichen Hunden in Kraft tritt. Gemäß § 16 Abs.1 Nr. 5 HundG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4 HundG LSA gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 HundG LSA züchtet oder vermehrt oder mit diesen handelt.

gez. Axel Hüttich
Ordnungsamtsleiter

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), alle jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung, Festsetzung der Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben.

(2) Die Verbandsgemeinde Wethautal legt die Kostenbeiträge für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Wethautal haben, fest. Vor der Festlegung sind die Träger der Tageseinrichtungen, die Gemeindeelternvertretung und die Kuratorien anzuhören.

Die Festlegung der Kostenbeiträge bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Verbandsgemeinde Wethautal erhebt die Kostenbeiträge für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Wethautal haben. Abweichend davon kann die Verbandsgemeinde Wethautal durch Vereinbarung die Erhebung der Kostenbeiträge auf Träger von Tageseinrichtungen übertragen.

§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge für die einzelnen Betreuungsarten sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 3

Kostenpflicht

(1) Die Kostenpflicht entsteht bzw. endet mit der Anmeldung bzw. Abmeldung des Kindes jeweils in Höhe eines vollen Monatsbeitrages, unabhängig davon, ob die Betreuung über einen vollen Monat erfolgt.

(2) Die festgelegten Betreuungsstunden können jeweils zum Quartalsbeginn (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) sowie zum Zeitpunkt von Kostenbeitragserhöhungen geändert werden. In begründeten Fällen sind, in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.

(3) Beim Wechsel der Betreuungsart Krippe zur Betreuungsart Kindergarten entsteht die Kostenpflicht für die geänderte Betreuungsart wie folgt:

Für den Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Kostenbeitrag für ein Krippenkind zu zahlen. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind zu entrichten.

(4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebührenbescheide gelten auch für die Folgezeiten, solange sich die Höhe des Kostenbeitrages nicht ändert.

(5) Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beiträgen erhoben (Erhebungszeitraum).

Er ist jeweils am 15. eines Monats fällig und vom Gebührenschuldner bargeldlos zu entrichten.

(6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, erfolgt die Veranlagung in der nächsthöheren Betreuungsstunde.

(7) Anträge auf Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages können von Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Burgenlandkreis) gestellt werden, der unter den Voraussetzungen des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches die Anträge prüft und bescheidet.

(8) Während der Dauer der Eingewöhnungsphase wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Beträgt der Gebührenrückstand mehr als das 2-fache des monatlich vom Gebührensschuldner zu entrichtenden Betrages, kann das Kind vorübergehend oder ganz vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

Während dieser Zeit ruht der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung.

§ 5

Ermäßigung der Kostenbeiträge

Eine mögliche Ermäßigung der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2016 in Kraft.

5. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift des Wirtschaftsausschusses des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 03.09.2015
6. Beratung zu anstehenden Baumaßnahmen in der Stadt Osterfeld 2016
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

gez. Dr. Bernd Blechschmidt
Ausschussvorsitzender

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Osterfeld (Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Osterfeld beschlossen:

Artikel I

Änderung in § 6

In § 6 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich | |
| a) für den ersten Hund | 40 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 60 Euro |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 100 Euro |
| d) für den ersten Kampfhund | 520 Euro |
| e) für den zweiten Kampfhund | 620 Euro |
| f) für den dritten und jeden weiteren Kampfhund | 720 Euro |

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Osterfeld tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Osterfeld, den 18.12.2015



Gerd Seidel
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 18.12.2015 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 18.12.2015



Gerd Seidel
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 07.01.2016 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Integrierten Entwicklungskonzept der Stadt Osterfeld (IEK Osterfeld)

Die Stadt Osterfeld wurde im Jahr 2013 in das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ aufgenommen. Wesentliche Schwerpunkte stellen dabei die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge sowie die Stärkung der zentralörtlichen Funktion von kleineren Städten und Gemeinden innerhalb ihres Verflechtungsraums dar. Hierfür wurde im Auftrag der Stadt Osterfeld in den vergangenen Monaten ein überörtlich abgestimmtes und aus dem Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzept (IGEK) der Verbandsgemeinde Wethautal abgeleitetes, Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) für die Stadt Osterfeld erarbeitet. Die Entwurfsfassung des IEK Osterfeld wurde in einer öffentlichen Sitzung am 17.12.2015 durch den Stadtrat der Stadt Osterfeld beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Konzeptentwurf zum IEK Osterfeld liegt im Bauamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld in der Zeit vom **11.01.2016 bis einschließlich 12.02.2016 jeweils**

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin besteht während der Sprechzeiten des Bürgermeisters der Stadt Osterfeld dienstags von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr im Rathaus Osterfeld, Markt 24, 06721 Osterfeld die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Hinweise und Anregungen zum Entwurf können im Zeitraum der Offenlage schriftlich an die Stadt Osterfeld c/o. VerbGem. Wethautal, Corseburger Weg 11, per Fax an: 034422/41415 oder per E-Mail an bauamt@vgem-wethautal.de gesendet werden.



Gerd Seidel
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 13.01.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Osterfeld
Ort: Osterfeld, Markt 24
Raum: Rathaussaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung

4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Beratung Standort Kinderspielplatz
6. Beitragssatzung zur Nutzung von städtischen Einrichtungen
7. Betreiben der Jugendklubs
8. Vorbereitung zur Einladung aller Vereinsvorsitzenden
9. Zusammenarbeit mit Kindereinrichtungen
10. finanzielle Unterstützung Vereinsarbeit
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

gez. Lutz Geweniger
Ausschussvorsitzender

Wahlbekanntmachungen der Stadt Osterfeld

Bekanntgabe des Gemeindegewahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Bürgermeisterwahl am 13.03.2016 in der Stadt Osterfeld

Gemäß § 10 a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, wurden die Aufgaben des Gemeindegewahlleiters und des Gemeindegewahl Ausschusses von der Stadt Osterfeld auf die Verbandsgemeinde Wethautal übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, mache ich hiermit die Namen und Anschriften des Gemeindegewahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Osterfeld am 13. März 2016 öffentlich bekannt.

Gemeindegewahlleiter: Herr Wolfram Kösling
Stellvertreterin: Frau Manuela Hüttig
Anschrift: Verbandsgemeinde Wethautal
Gemeindegewahlleiter
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegewahlleiterin

Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit der Tag der Bürgermeisterwahl und der Tag der eventuell notwendig werdenden Stichwahl in der Stadt Osterfeld bekannt gemacht.

I. Wahltag

Der Gemeinderat der Stadt Osterfeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Festlegungen getroffen:

1. Die **Wahl des Bürgermeisters** in der Stadt Osterfeld findet am **Sonntag, den 13. März 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, statt.
2. Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** wird am **Sonntag, den 03. April 2016, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, durchgeführt.

II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 (Anlage 8 a) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindegewahlleiter vorzulegen.

III. Einreichungsfrist

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis **Dienstag, den 16. Februar 2016, 18.00 Uhr beim Gemeindegewahlleiter c/o. Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen.

Bewerbungen können nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden.

gez. Wolfram Kösling
Gemeindegewahlleiter

Ausschreibung der Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Osterfeld

In der Stadt Osterfeld ist die Stelle der/des
**ehrenamtlichen Bürgermeisterin/
ehrenamtlichen Bürgermeisters**

zum 01. Mai 2016 neu zu besetzen.

In der Stadt Osterfeld leben auf einer Fläche von 2.760 ha ca. 2.600 Einwohner.

Zur Stadt Osterfeld gehören die Ortsteile Goldschau, Haardorf, Kaynsberg, Kleinhelmsdorf, Osterfeld, Roda, Waldau und Weickelsdorf.

Sie ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal.

Die Stadt Osterfeld liegt in der Mitte des Burgenlandkreises, unmittelbar an der A 9, Anschlussstellen Naumburg und Droybig.

Ausflugsziele der Stadt sind der mittelalterliche Matzturm oder das idyllische Naturbad. Die Ortsteile liegen in landschaftlich reizvollen Lagen und weisen ein aktives sportliches und kulturelles Leben auf.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 13. März 2016 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Osterfeld für die Dauer von 7 Jahren direkt gewählt und ist in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Gegebenenfalls findet am 03. April 2016 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Für die Tätigkeit erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Osterfeld für ehrenamtlich Tätige richtet.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass der/die zukünftige Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Stadt Osterfeld nimmt.

Nach § 30 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens **22** Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die entsprechenden Formblätter sind bei der Verbandsgemeinde Wethautal Wahlamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld erhältlich.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für die Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder Wählergruppe angehören gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes für das Landes Sachsen Anhalt abgegeben wurde.

Dies trifft für folgende Parteien und Wählergruppen zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- DIE LINKE DIE LINKE
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Alternative Wählergruppe Heidegrund AWH
- Wählergruppe „Signal“ Waldau/Haardorf Signal

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Die notwendigen Formulare können bei der Verbandsgemeinde Wethautal abgefordert werden.

Die Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „Bewerbung Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Osterfeld“ bis spätestens **16. Februar 2016, 18.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Wahlamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. Gerd Seidel
Bürgermeister



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

